

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2484/93 DER KOMMISSION
vom 8. September 1993
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1693/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2354/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1693/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. September 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,54 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeug-
nissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und
Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 216 vom 26. 8. 1993, S. 9.